

Hausordnung der Kulturwerkschule Dresden

Diese Hausordnung bildet die Grundlage für ein sicheres, respektvolles und angenehmes Miteinander an der Kulturwerkschule Dresden. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, sowie bei allen schulischen Veranstaltungen – innerhalb und außerhalb des Schulgeländes. Die Hausordnung gilt für alle Standorte der Kulturwerkschule Dresden.

1. Allgemeines Miteinander

- Wir begegnen uns mit Respekt – unabhängig davon, wer wir sind oder was wir tun.
- Das Eigentum anderer wird geachtet.
- Mit allen Dingen wird sorgsam umgegangen. Mutwillige Beschädigungen sind zu unterlassen.
- Für verursachte Schäden haften Schüler*innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten.
- Im Schulhaus verhalten sich alle ruhig und tragen zur Sauberkeit bei. Rennen und Ballspielen im Gebäude sind nicht erlaubt.

2. Öffnungszeiten und Unterricht

- Das Schulgebäude ist montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet
- Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem aktuellen Stundenplan.
- Pünktlichkeit ist verpflichtend – auch zu Folge- und Fachunterricht.

Für die Stufen gelten folgende Regelungen:

- Grundstufe (Klassen 1 bis 3)
 - Ankunft im Schulhaus: bis 8:15 Uhr
 - Eltern verlassen das Schulhaus: bis 8:20 Uhr
 - Unterrichtsvorbereitung im Klassenraum: ab 8:25 Uhr
- Mittelstufe (Klassen 4 bis 6)
 - Einlass ab 8:00 Uhr
 - Schüler*innen sind bis 8:25 Uhr im Klassenraum und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- Oberstufe (Klassen 7 bis 10)
 - Einlass ab 8:00 Uhr
 - Schüler*innen sind bis 8:25 Uhr im Klassenraum und bereiten sich auf den Unterricht vor.

3. Pausen und Freizeit

- In der Hofpause gehen die Schüler*innen der Klassen 1 bis 6 zügig auf den Schulhof. Bei schlechtem Wetter können Sonderregelungen gelten.
- Während der Mittagspause dürfen sich die Schüler*innen nur im Klassenzimmer oder auf dem Pausengelände aufhalten – nicht auf den Gängen. Die Schüler*innen der Klassen 1 bis 3 dürfen sich nicht im Klassenzimmer aufhalten.
- Schüler*innen der Klassen 1 bis 9 dürfen das Schulgelände während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pausen, nicht verlassen.
- Schüler*innen der Klasse 10 dürfen bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in der Frühstücks- und Mittagspause das Schulgelände verlassen.
- Das Mittagessen erfolgt im Speiseraum.
- Jede*r räumt das eigene Geschirr ab und hinterlässt den Platz sauber.
- Die letzte Essensgruppe stellt die Stühle hoch.

4. Sicherheit und Ordnung

- Private Sportgeräte wie Fahrräder, Roller oder Skateboards dürfen auf dem Schulgelände nicht genutzt werden.
- Schneeballwerfen ist grundsätzlich verboten – Ausnahmen können durch aufsichtführende Pädagog*innen erlaubt werden.
- In den Unterrichtsräumen ist das Tragen von Hausschuhen Pflicht.
- Das Sitzen auf Fenstersimsen oder Heizungen ist nicht gestattet.
- Große Fenster dürfen nur in Anwesenheit von Pädagog*innen geöffnet werden.

5. Nutzung technischer Geräte

- Private mobile Endgeräte (z. B. Smartphones, Mobiltelefone, Smartwatches, Tablets, Kameras oder vergleichbare Geräte) dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht genutzt werden.
- Für Schüler*innen der Klassenstufen 1 bis 10 gilt ein grundsätzliches Nutzungsverbot während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pausen. Die Geräte dürfen für den Schulweg mitgeführt werden, müssen jedoch mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet oder lautlos gestellt werden.
- Die Geräte der Klassenstufen 4 bis 10 werden vor Beginn der ersten Stunde von den Schüler*innen in den dafür vorgesehenen abschließbaren „Handyhotels“ hinterlegt und können nach der letzten Stunde wieder entnommen werden.

- Eine Nutzung privater mobiler Endgeräte ist zulässig,
 - wenn sie aus medizinischen Gründen oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich ist,
 - wenn die Nutzung im begründeten Einzelfall durch eine Lehrkraft ausdrücklich zugelassen wird,
 - oder wenn die Schulkonferenz hierfür eine Ausnahme beschlossen hat.
- Bei Verstößen können die Geräte bis zum Ende des Unterrichts oder – bei wiederholten Verstößen – bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten eingezogen werden. Über weitergehende pädagogische Maßnahmen entscheidet die Schulleitung.

6. Fachräume und Brandschutz

- In Fachräumen (z.B. Werkraum, Küche) gelten gesonderte Regeln, die beachtet werden müssen.
- Das Verhalten im Brandfall ist in der Brandschutzordnung geregelt und verbindlich.

7. Ordnung nach Unterrichtsschluss

- Nach dem letzten Unterricht:
 - werden die Stühle hochgestellt.
 - fegt der Ordnungsdienst den Raum, wischt die Tafel und entleert die Mülleimer.
 - werden die Fenster geschlossen.
- Danach gehen Grundschüler*innen in den Hort, alle anderen Schüler*innen verlassen das Schulgelände.

8. Umgang mit Materialien und Eigentum

- Schulische Materialien müssen sorgsam behandelt und fristgerecht zurückgegeben werden.
- Für Unfälle auf dem Schulgelände, dem Schulweg und bei Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen.
- Für Schäden, die von Schüler*innen verursacht werden, wird eine Privathaftpflichtversicherung empfohlen.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände, es besteht kein Versicherungsschutz bei Diebstahl.

9. Verhalten und Verantwortung

- Den Anweisungen aller Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.
- In begründeten Einzelfällen können Mitarbeitende Ausnahmen von der Hausordnung zulassen. Dies gilt nicht für Punkt 10.
- Verstöße gegen die Hausordnung können – je nach Situation – materielle, finanzielle oder pädagogische Konsequenzen nach sich ziehen.

10. Verbote

- Es ist untersagt, folgende Dinge mitzubringen, weiterzugeben oder zu benutzen:
 - Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, auch Attrappen
 - Feuerzeuge, Laserpointer, Feuerwerkskörper
 - Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel
 - koffein- und taurinhaltige Getränke
- Verbotene Gegenstände werden eingezogen und der Schulleitung übergeben. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen und informiert ggf. die Erziehungsberechtigten.

11. Attestpflicht bei Krankheit

- Bei mehr als fünf aufeinanderfolgenden Fehltagen kann ein ärztliches Attest durch die Schule verlangt werden.
- Die Schule kann in begründeten Fällen auch ab dem ersten Tag ein Attest verlangen (nach Rücksprache mit der Schulleitung).

12. Gültigkeit der Hausordnung

Diese Hausordnung wurde durch die Geschäftsführung und Schulleitung am 27.08.2026 beschlossen und ist bis auf Weiteres gültig.

erstellt am 27.08.2026